

# Niederlassung von Fachkräften und kurzfristige Dienstleistungserbringung in Deutschland nach der EU/EWR HwV

## Praxisbeispiele

Seit einigen Jahren wird auf europäischer Ebene eine intensive Debatte um eine stärkere Integration des Dienstleistungsbinnenmarktes geführt. Im Kern der Debatte stehen immer wieder regulierte Berufe. Unter den Begriff der regulierten Berufe fallen in Deutschland alle handwerklichen Berufe unter Anlage A der Handwerksordnung (HwO). Diese werden auch häufig als meisterpflichtige Berufe bezeichnet. Bereits heute bestehen für Bürger anderer EU-Staaten einfache Möglichkeiten des Marktzugangs.

## Aufbau

1. Kurzzusammenfassung
2. Hintergrund
3. Marktzugang in Deutschland
4. Fallbeispiel 1: Kurzfristige Dienstleistungserbringung von Erik Holgersson (schwedischer Dachdecker) in Deutschland
5. Fallbeispiel 2: Dauerhafte Niederlassung von William Jones (britischer Elektriker) in Deutschland
6. Abschlussbemerkung
  
7. Über die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

## Kurzzusammenfassung



Florian Schöll  
Vertreter bei der EU  
Telefon: +32 (2) 74 21 906  
Mail: [schoell@hwk-rhein-main.de](mailto:schoell@hwk-rhein-main.de)

- Reglementierte Berufe stellen keine Binnenmarktschranke dar – zwei Praxisbeispiele im Bereich der kurzfristigen Dienstleistungserbringung und der dauerhaften Niederlassung verdeutlichen dies.
- Bei der kurzfristigen Dienstleistungserbringung genügt grundsätzlich der Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung mit dem Handwerk (bzw. der dauerhaften Beschäftigung in dem Handwerk) in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz.
- Bei der Anerkennung von Berufserfahrung wird in einem individuellen Verfahren die Gleichwertigkeit der Qualifikation überprüft – ein deutscher Meisterbrief ist nicht notwendig.
- Der deutsche Meisterbrief ist keine zwingende Voraussetzung für die Dienstleistungserbringung in Deutschland und damit auch keine Binnenmarktschranke.

## Hintergrund

Langwierige europäische Debatte um reglementierte Berufe, Europäische Kommission hat mehrere Initiativen gestartet

Seit einigen Jahren wird auf europäischer Ebene eine intensive Debatte um eine stärkere Integration des Dienstleistungsbinnenmarktes geführt. Im Kern der Debatte stehen immer wieder regulierte Berufe. Unter den Begriff der regulierten Berufe fallen in Deutschland alle handwerklichen Berufe unter Anlage A der Handwerksordnung (HwO). Diese werden auch häufig als meisterpflichtige Berufe bezeichnet.

Die Europäische Kommission hat hierzu am 2. Oktober 2013 eine „[Mitteilung über die Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs](#)“ vorgelegt. Darin wurden die Mitgliedsstaaten aufgefordert alle nationalen Reglementierungen zu erfassen, zu evaluieren und nationale Aktionspläne für regulierten Berufe vorzulegen. Gerechtfertigt wird die Maßnahme mit Artikel 59 (5) der [neuen Anerkennungsrichtlinie 2013/55/EU](#). Darin wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, bis zum 18. Januar 2016 darzulegen, warum Reglementierungen gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig sind (sogenannte Transparenzinitiative).

Zwischenzeitlich hat die Europäische Kommission im Oktober 2015 eine [neue Binnenmarktstrategie](#) vorgelegt. Neben dem Verweis auf die laufende Transparenzinitiative kündigt die Kommission an, dass der Zugang zu regulierten Berufen auch weiterhin verbessert werden soll. Hierzu will die Kommission einen Analyserahmen für die Mitgliedsstaaten entwickeln und vorlegen, anhand dessen bestehende oder auch neue regulierte Berufsbilder beurteilt werden sollen. Gleichzeitig fordert die Kommission eine stärkere Verknüpfung der Debatte um regulierte Berufe mit dem Europäischen Semester. Dieser Gedanke wurde insbesondere in zwei Roadmaps der Kommission zum weiteren Vorgehen im Bereich der regulierten Berufe im Juni 2016 aufgegriffen.

## Marktzugang in Deutschland

Reglementierte Berufe stellen keine Binnenmarktschranke dar – zwei Praxisbeispiele verdeutlichen dies.



Information: „[Ausübungs- und Zulassungsmöglichkeiten im Handwerk](#)“

Hier [klicken](#) oder QR-Code scannen.



Immer wieder werden Reglementierungen als Binnenmarktschranke dargestellt und häufig als Marktzugangsbeschränkung empfunden. Regulierte Berufe verhindern demnach die Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen und dienen der Abschottung der heimischen Binnenmärkte. Aus Sicht des Handwerks ist dies nicht nachvollziehbar und schlichtweg falsch. Bereits heute gibt es eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen, die es sowohl deutschen Staatsbürgern, als auch Angehörigen anderer Mitgliedsstaaten ermöglicht in Deutschland - auch ohne Meistertitel - Dienstleistungen zu erbringen oder sich gewerblich niederzulassen.

Anhand zweier Fallbeispiele soll verdeutlicht werden, welche Möglichkeiten zur Dienstleistungserbringung bereits heute für Mitglieder anderer europäischer Mitgliedsstaaten bestehen. Exemplarisch werden die Verfahren zur kurzfristigen Dienstleistungserbringung und zur permanenten Niederlassung in Deutschland erläutert.

## Fallbeispiel 1: Kurzfristige Dienstleistungserbringung von Erik Holgersson (schwedischer Dachdecker) in Deutschland

### Persönliche Situation von Erik Holgersson

#### Ausgangslage von Erik Holgersson

Erik Holgersson wohnt in Gävle (Schweden) und ist Dachdecker (Takmontörer/ Roofer) und führt seit über zehn Jahren ein erfolgreiches kleines Unternehmen. Er hat acht Mitarbeiter und ist in Gävle und Umgebung für seine filigranen Dachkonstruktionen bekannt. Ein Freund von Erik Holgersson ist vor wenigen Monaten nach Frankfurt am Main (Deutschland) ausgewandert und hat dort ein traditionelles schwedisches Haus gebaut. Er bittet Erik Holgersson die Dacharbeiten auszuführen. Erik Holgersson möchte den Auftrag sehr gerne annehmen. Zunächst prüft er jedoch, ob er die Arbeiten in Deutschland ausführen darf. Der Beruf des Dachdeckers gehört in Deutschland zu den zulassungspflichtigen, handwerklichen Berufen nach [Anlage A der Handwerksordnung \(HwO\)](#).

### Anzeigeverfahren bei der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main nach § 7 EU/EWR HwV

Bei der kurzfristigen Dienstleistungserbringung genügt grundsätzlich der Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung mit dem Handwerk (bzw. der dauerhaften Beschäftigung in dem Handwerk) in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz.



EU/EWR HwV in geltender Fassung

Hier [klicken](#) oder QR-Code scannen.



Bereits heute ist die vorübergehende, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen für Personen aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten möglich. Die beabsichtigte Dienstleistungserbringung im reglementierten Handwerk muss lediglich einmalig den zuständigen Handwerkskammern schriftlich vor der erstmaligen Dienstleistungserbringung angezeigt werden. Die Anzeige gilt dann für 12 Monate und kann formlos wiederholt werden, falls weiterhin eine Erbringung von Dienstleistungen beabsichtigt ist.

Über den einheitlichen Ansprechpartner erfährt Erik Holgersson, dass in seinem Fall die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main zuständig ist. Will er den Auftrag in Deutschland ausführen, muss er der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main lediglich durch geeignete Dokumente nachweisen, dass er die Voraussetzungen der EU/EWR HwV erfüllt. Grundsätzlich genügt der Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung mit dem Handwerk (bzw. der dauerhaften Beschäftigung in dem Handwerk) in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz. Nur wenn der Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist und die antragsstellende Person auch keine staatlich geregelte Ausbildung in dem Beruf abgeschlossen hat, muss zusätzlich eine zweijährige Berufserfahrung als Selbstständige/r oder Betriebsverantwortliche/r nachgewiesen werden. In Schweden ist der Beruf des Dachdeckers (Takmontörer) unreglementiert. Erik Holgersson muss entsprechend nachweisen, dass er über eine mindestens zweijährige, vollzeitliche Berufserfahrung als Selbstständiger oder Betriebsverantwortlicher verfügt. Die zweijährige Berufserfahrung darf dabei nicht länger als zehn Jahre zurückliegen. Im Fall von Erik Holgersson kein größeres Hindernis, da er bereits seit über zehn Jahren seinen eigenen Betrieb leitet. Den entsprechenden Nachweis erhält Erik Holgersson von der zuständigen Stelle in Schweden, beispielsweise dem Gewerbeamt. Zudem muss er nachweisen, dass seine Qualifikation dem deutschen

Berufsqualifikationsniveau des Dachdeckermeisters entspricht – also über das notwendige Fachwissen verfügt.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, ob Erik Holgerssons Qualifikation dem in Deutschland reglementierten Dachdecker entspricht. Die Handwerkskammer kann zum Nachweise der Qualifikation eine sogenannte Eignungsprüfung anordnen. Während der Prüfung wird das Fachwissen des Antragsstellers überprüft. Bei Erik Holgersson besteht allerdings keinerlei Zweifel an der Qualifikation. Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main stellt ihm eine EU-Bescheinigung aus. Mit der EU-Bescheinigung ist er deutschlandweit berechtigt vorübergehend Dienstleistungen als Dachdecker zu erbringen. Erik Holgersson muss lediglich beachten, dass er weniger als 183 Tage in Deutschland arbeitet, da er ansonsten in Deutschland lohnsteuerpflichtig werden würde.

Im Regelfall kostet Erik Holgersson die Anzeige einer grenzüberschreitenden Dienstleistung einmalig 25 € (gemäß dem aktuell gültigen [Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main](#)).

Neben der einmaligen Anzeige der Dienstleistungserbringung, muss Erik Holgersson die Meldepflicht beim Zoll (Schwarzarbeitsbekämpfung) und steuerliche Fragen beachten. Hat Erik Holgersson alle Verfahrensfragen beachtet, kann er ohne Probleme den Auftrag seines Freundes annehmen.

## Fallbeispiel 2: Dauerhafte Niederlassung von William Jones (britischer Elektriker) in Deutschland

### Persönliche Situation von William Jones

#### Ausgangslage von William Jones

Früh hat William Jones seine Leidenschaft für elektronische Geräte entdeckt. Für seine Eltern war es daher auch nicht weiter verwunderlich, dass der gebürtige Brite, nach Abschluss der Schule, Elektriker werden wollte. Nach seiner erfolgreichen Ausbildung als Elektriker mit Schwerpunkt auf Installationstechnik (installation electrician; Level 2 & 3 NVQs in Electrotechnical Services (2356)), hat sich William Jones in der Nähe von London selbstständig gemacht. Über fünfzehn Jahre hat er sein Unternehmen mit drei Mitarbeitern erfolgreich geführt. Aus persönlichen Gründen plant William Jones sich dauerhaft in Deutschland niederzulassen (seine deutsche Ehefrau möchte zurück nach Frankfurt am Main). Entsprechend prüft William Jones, ob er sich mit seinen Qualifikationen in Deutschland dauerhaft niederlassen kann. Der Beruf des Elektrikers gehört in Deutschland zu den zulassungspflichtigen, handwerklichen Berufen nach [Anlage A der Handwerksordnung \(HwO\)](#).

### Anerkennung von Berufserfahrung nach § 2 EU/EWR HwV

Bei der Anerkennung von Berufserfahrung wird in einem individuellen Verfahren die Gleichwertigkeit der

Durch den [einheitlichen Ansprechpartner](#) erfährt William Jones, dass er die Gleichwertigkeit seiner britischen Berufsqualifikation mit dem in Deutschland reglementierten Elektriker (Anlage A HwO) nachweisen muss. Für die Prüfung der handwerklichen Qualifikationen sind in

Qualifikation überprüft – ein deutscher Meisterbrief ist nicht notwendig.



EU/EWR HwV in geltender Fassung

Hier [klicken](#) oder QR-Code scannen.



Deutschland generell die Handwerkskammern zuständig. Im Fall von William Jones ist die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main verantwortlich, da William Jones sich im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main niederlassen möchte.

In einem individuellen Verfahren prüft die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, ob die Ausbildungsinhalte und gegebenenfalls die Berufserfahrung von William Jones dem deutschen Qualifikationsniveau entsprechen. Ist die im Ausland erworbene Qualifikation mit der deutschen Elektrikerausbildung vergleichbar, erfolgt unmittelbar eine Anerkennung der Qualifikation. Weist die im Ausland erworbene Qualifikation wesentliche Unterschiede im Vergleich zur jeweiligen deutschen Ausbildung auf, kann die Anerkennung mit einer Auflage verbunden werden. Durch Nachweise ausreichend langer praktischer Berufserfahrung können die Auflagen jedoch entfallen.

Im Fall von William Jones gibt es keinerlei Probleme. Zum Nachweis seiner Qualifikation benötigt er lediglich den Nachweis, dass er seine Ausbildung zum Elektriker mit Schwerpunkt Installationstechnik (installation electrician; Level 2 & 3 NVQs in Electrotechnical Services (2356)) erfolgreich abgeschlossen hat. Zudem erfüllt er gleich mehrere Anforderungen nach § 2 EU/EWR HwV. William Jones hat zum Beispiel mehr als sechs Jahre ununterbrochen als Selbstständiger gearbeitet. Der mehrjährige Nachweis der Selbstständigkeit im Elektrobereich würde ebenfalls ausreichen um die Gleichwertigkeit seiner Qualifikation nachzuweisen. Sollten Zweifel an der fachlichen Qualifikation bestehen, kann die Handwerkskammer eine Eignungsprüfung durchführen.

Nach Prüfung aller Unterlagen würde die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main William Jones eine Ausnahmegewilligung erteilen. Diese Ausnahmegewilligung bescheinigt William Jones, dass seine berufliche Qualifikation mit dem deutschen Elektriker nach Anlage A HwO gleichwertig ist. Mit der Ausnahmegewilligung kann er sich im gesamten Bundesgebiet dauerhaft niederlassen.

### Abschlussbemerkung

Der deutsche Meisterbrief ist keine zwingende Voraussetzung für die Dienstleistungserbringung in Deutschland und damit auch keine Binnenmarktschranke.



Information: „Deutschen Meisterbrief in Europa erhalten“

Hier [klicken](#) oder QR-Code scannen.



Die Beispiele von William Jones (Anerkennung von Berufserfahrung) und Erik Holgersson (kurzfristige Dienstleistungserbringung) zeigen, dass bereits heute in Deutschland eine kurzfristige oder auch dauerhafte Dienstleistungserbringung durch Staatsangehörige anderer europäischer Mitgliedsstaaten möglich ist. Es wird lediglich verlangt, dass die ausländischen Fachkräfte über eine ausreichende Berufserfahrung und fachliche Qualifikation verfügen.

Die deutschen Reglementierungen im Handwerksbereich sind keinesfalls Marktzugangsbeschränkungen oder gar eine Binnenmarktschranke. Entsprechende Reglementierungen dienen der Absicherung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und der Erbringung hochwertiger Leistungen.

## Über die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ist eine der größten handwerklichen Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft und vertritt rund 33.000 Mitgliedsbetriebe.

Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vertritt als Selbstverwaltungsorgan des Handwerks die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen in der Region Frankfurt-Rhein-Main. Mit rund 33.000 Mitgliedsbetrieben im Kammerbezirk ist die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main eine der größten Handwerkskammern und eines der größten Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft in Deutschland. Unsere Mitgliedsbetriebe erwirtschaften mit rund 133.500 Beschäftigten jährlich circa 12,2 Milliarden Euro Umsatz. Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main bietet ihren Mitgliedsbetrieben eine umfangreiche Beratungsstelle für Betriebsführung. Das Leistungsportfolio umfasst unter anderem die Existenzgründungsberatung von Start-Ups, die Beratung und Vorbereitung von Unternehmensnachfolgen, sowie die Beratung bei Investitionsentscheidungen, Finanzierungsangelegenheiten oder Liquiditätsfragen. Pro Jahr werden im Kammerbezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main in rund 5.000 Ausbildungsbetrieben ca. 9.000 Jugendliche ausgebildet. Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ist mit einer eigenen Repräsentanz in Brüssel vertreten.

Stand: Dezember 2016

Herausgeber



**Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main**

Bockenheimer Landstraße 21

60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (69) 97172-818

E-Mail: [europa@hwk-rhein-main.de](mailto:europa@hwk-rhein-main.de)

Internet: [www.hwk-rhein-main.de](http://www.hwk-rhein-main.de)